

Durchführungsbestimmungen FSA - Hallenfutsalcup der Frauen 2025/2026

- 1. Veranstalter:** Fußballverband Sachsen-Anhalt
- 2. Teilnehmer:** Fristgerecht gemeldete Mannschaften (am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften der Saison 2025/26 und überregional spielende Mannschaften aus dem Gebiet des FSA). Meldeschluss ist der **30.09.2025 (24:00 Uhr)** per Mannschaftsmeldebogen Futsal im DFBnet. Dies ist bindend und spätere Anmeldungen werden **nicht** berücksichtigt.
- 3. Modus:** Die Ermittlung des Hallencupsiegers erfolgt nach Absolvierung von Vorrundenturnieren sowie einem Finalturnier. Die Zuordnung der Mannschaften zu den Vorrundengruppen erfolgt durch den FMA. Dabei genießen territoriale Gesichtspunkte Präferenz.
- Die Endrunde wird im Modus von 8 Mannschaften in 2 Gruppen mit Vorrunde, Halbfinale und Finale gespielt. Die Art der Qualifizierung wird nach Meldeschluss mitgeteilt, wenn feststeht, wie viele Mannschaften an den VTR teilnehmen. Bei Bedarf wird eine Zwischenrunde gespielt.
- Mannschaften der 1. und 2. Bundesliga haben **keine** Startberechtigung.
- Je Verein ist nur eine Mannschaft spielberechtigt.**
- Die Gruppenauslosung der für die Endrunde qualifizierten Mannschaften der Vorrundengruppen wird im Vorfeld der Endrunde durchgeführt.*
- 4. Spieltermine/Orte:** Werden nach Meldeschluss (30.09.2025) nachgereicht
- 5. Spielzeit:** 1 x 12 Minuten in der Vorrunde und in der Endrunde
- 6. Anreise:** Die Anreise der Mannschaften zu den Turnieren sollte bis spätestens 45 Minuten vor Beginn erfolgen. Verspäteter Antritt führt zum Punktverlust.
Kosten: Die Fahrtkosten trägt jeder Verein.
- 7. Spielberechtigung:** Teilnahmeberechtigt sind nur Spielerinnen mit einer gültigen Spielberechtigung des FSA für den betreffenden Verein. Spielerinnen, die aufgrund einer roten Karte im Liga- oder Pokalspielbetrieb gesperrt sind, sofern nicht anders in der Urteilsbekundung vermerkt, haben für den Hallencup (Vorrunde und Endrunde) keine Spielberechtigung.
- 8. Wertung:** In allen Turnieren der Vorrunde gilt der Modus Jeder gegen Jeden. Die Wertung erfolgt entsprechend der SpO des FSA. Es werden je Sieg drei und je Unentschieden ein Punkt vergeben. Die Platzierung wird wie folgt geregelt: Punktverhältnis, Torverhältnis (Tordifferenz), Anzahl der erzielten Tore, Spiele gegeneinander, Strafstoßschießen bis zur Entscheidung nach Strafstoßregel.
- 9. Kadergröße** Jede Mannschaft kann bis zu 12 Spielerinnen für die Turniere benennen. Diese müssen auf einer Mannschaftsmeldeliste (laut Vorlage des FSA) vermerkt sein, welche vor Turnierbeginn der Turnierleitung in zweifacher Ausführung zu übergeben ist. Die hierbei vorgenommene numerische Auflistung der Spielerinnen muss mit den Rückennummern übereinstimmen. Nur auf der Meldeliste vermerkte Spielerinnen sind spielberechtigt. Die elektronischen Spielberechtigungslisten mit Fotos sind bereitzuhalten. Die Spielstärke beträgt 1:4. Es kann beliebig ausgewechselt werden. Auswechslungen erfolgen von der Auswechselbank.
- 10. Regeln:** Es wird nach den gültigen Futsalregeln (vereinfacht) sowie den Festlegungen/Bestimmungen dieser Ausschreibung gespielt. Es gelten die Futsalregeln in Turnierform des FSA (liegen dieser Ausschreibung bei).
- 11. Turnierleitung:** Wird durch den Frauen- und Mädchenausschuss gestellt. Sie entscheidet bei eventuellen Streitfragen in letzter Instanz. Bei groben Verstößen gegen Satzungen und Ordnungen entscheidet die Turnierleitung auch über weiterreichende Maßnahmen (Turnierausschluss, Übergabe an Sportgericht, u.a.).

Die Entscheidungen der Turnierleitung/Kampfgericht sind endgültig.
Eine Protest- oder Einspruchsmöglichkeit besteht weder gegen Entscheidungen der Schiedsrichter noch gegen solche der Turnierleitung.

Die Turnierleitung ist berechtigt pers. Strafen auszusprechen, welche für die Zeit des Turniers Gültigkeit haben.

Folgende Strafen sind möglich: Verwarnungen und Feldverweis. Bei Feldverweis mit gelb/roter Karte erfolgt ein Spiel Sperre, bei Feldverweis mit roter Karte entscheidet die Turnierleitung über die auszusprechenden Spiele (Sperrstrafe).

Bei roten Karten in schweren Fällen erfolgt eine Meldung an das Sportgericht.

Bei Unsportlichen Verhaltensweisen von Teilnehmern und Fans können diese unter Mitverantwortung der Vereine der Halle verwiesen werden.

12. Spielkleidung: Jede Mannschaft hat zwei farblich unterschiedliche Trikotsätze (Spielerhemden) mitzubringen. Es sind nur Hallenschuhe mit abriebfester Sohle (Non-Marking-Sohle) gestattet. Es ist strikt untersagt, mit Schuhen die Stollen, Noppen oder Absätze (dazu zählen auch Multinocken) haben, in der Halle zu spielen. Weiterhin ist es nicht gestattet, Haftmittel, Kleber o. ä. unter den Schuhen zu tragen bzw. aufzutragen. Verstöße hiergegen führen zum Ausschluss der Spielerinnen vom Turnier.

Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht.

13. Schiedsrichter: Vorrunde: Anforderung über territorial zuständigen KFV durch FSA
Endrunde: Anforderung über den SR-Ausschuss des FSA durch FSA

14. Fußballtore: Es wird auf Handballtore (3m breit x 2 m hoch) gespielt.

15. Ballmaterial: Gespielt wird mit einem Futsalball, wird vom FSA gestellt

16. Ordnungen: Es gelten die Ordnungen des NOFV und des FSA.

17. Ehrungen: Die Siegermannschaft des FSA Hallencups 2025/2026 (Endrunde) wird mit einem Wanderpokal und Medaillen geehrt. Die zweit- und drittplatzierten Mannschaften erhalten Medaillen. Ferner werden ausgezeichnet: die erfolgreichste Torschützin und die beste Spielerin.

Antrittsprämie/Qualifizierungsprämie für die Endrunde: 75,00€

Der Platz 1 wird mit 250,00 Euro, der Platz 2 mit 150,00 Euro und der Platz 3 mit 100,00 Euro geehrt.

18. Startgebühr Die Startgebühr regelt die FiWo des FSA. Teilnahme an den HLM wird nur gewährleistet, wenn Startgebühr im Vorfeld gezahlt wird.

19. Verpflegung Wird angeboten, Kosten werden von jedem Verein selbst getragen

20. Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit

Die Vereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen in der Halle verantwortlich.

Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spielerinnen und Anhänger verantwortlich. Jeder Verein hat einen Verantwortlichen und Ansprechpartner für die Turnierleitung zu benennen und auf der Mannschaftsliste einzutragen und zu kennzeichnen.

Für abhandenkommende Wertgegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

21. Rechtsbehelf

Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren gemäß der gültigen RuVO nach sich. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung auf den Kanälen des FSA, die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der veröffentlichten Dokuments unwirksam oder undurchführbar sein oder nach erfolgter Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.